

Auf- und Abstiegsregelung für die Saison 2019/20

(Version 2: höchstens 7- 8 Absteiger aus der Bezirksklasse)

Bei dieser Auf- und Abstiegsregelung wird von 7 oder 8 Absteigern aus der Bezirksklasse ausgegangen. In der Saison 20/21 wird dann mit zwei Kreisligen gespielt (10er Gruppen).

Kreisliga

Aufstieg

Der Gruppensieger und der Tabellenzweite steigen in die Bezirksklasse auf. Die nach dem zweiten Aufsteiger platzierten Mannschaft nimmt an der Relegationsrunde der 1. Kreisqualifikanten zur Bezirksklasse teil. Bei Verzicht dieser Mannschaft werden die Nächstplatzierten der Abschlusstabelle befragt, ob sie an der vorsorglichen Relegationsrunde teilnehmen wollen (bis Platz 5). Bei Teilnahme an der Relegationsrunde zur Bezirksklasse ist der Qualifikant verpflichtet, alle Spiele der Runde auszutragen und muss ggf. den Aufstieg auch wahrnehmen.

Abstieg

Die Mannschaften ab Tabellenplatz 11 steigen ab. Sollte die Kreisliga nach Auf- und Abstieg unterbesetzt sein (weniger als 20 Mannschaften), sind die Anwartschaften wie folgt geregelt:

Die Gruppendritten der 1. Kreisklassen spielen in Hin- und Rückspiel um die Anwartschaften 1 und 2 auf freie Plätze in der Kreisliga aus. Der Sieger hat die Anwartschaft 1, der Verlierer die Anwartschaft 2 auf einen freien Platz in der Kreisliga.

Der Tabellenelfte der Kreisliga hat die Anwartschaft 3 auf einen freien Platz in der Kreisliga.

Die Gruppenvierten der 1. Kreisklassen spielen in Hin- und Rückspiel um die Anwartschaften 4 und 5 auf freie Plätze in der Kreisliga. Der Sieger hat die Anwartschaft 4, der Verlierer die Anwartschaft 5 auf einen freien Platz in der Kreisliga.

Der Tabellenzwölfte der Kreisliga hat die Anwartschaft 6 auf einen freien Platz in der Kreisliga.

1. Kreisklasse

Aufstieg

Die jeweils Gruppenersten und Gruppenzweiten steigen in die Kreisliga auf.

Die Gruppendritten und Gruppenvierten nehmen an den vorsorglichen Relegationsrunden zur Kreisliga teil (siehe Abstieg Kreisliga).

Abstieg

Die Mannschaften ab Tabellenplatz 11 steigen ab. Sollte die 1. Kreisklasse nach Auf- und Abstieg unterbesetzt sein (weniger als 24 Mannschaften), sind die Anwartschaften wie folgt geregelt:

Die Gruppendritten der 2. Kreisklasse spielen in einer Runde „Jeder gegen Jeden“ um die Anwartschaften 1 - 3 (Ausrichter ist der 2. der Gruppe 3).

Die Gruppenelften der 1. Kreisklasse spielen in Hin- und Rückspiel um die Anwartschaften 4 und 5 auf einen freien Platz in der 1. Kreisklasse.

Die Gruppenvierten der 2. Kreisklasse spielen in einer Runde „Jeder gegen Jeden“ um die Anwartschaften 6 – 8 (Ausrichter ist der 3. der Gruppe 3).

2. Kreisklasse

Aufstieg

Die jeweils Gruppenersten und Gruppenzweiten steigen in die 1. Kreisklasse auf.

Die Gruppendritten und –vierten nehmen an den vorsorglichen Relegationsrunden zur 1. Kreisklasse teil (siehe Abstieg 1. Kreisklasse).

Abstieg

Die Mannschaften ab Tabellenplatz 11 steigen ab. Sollte die 2. Kreisklasse nach Auf- und Abstieg unterbesetzt sein (weniger als 36 Mannschaften), sind die Anwartschaften wie folgt geregelt:

Die Gruppendritten der 3. Kreisklasse spielen in einer Runde „Jeder gegen Jeden“ um die Anwartschaften 1 – 4 auf einen freien Platz in der 2. Kreisklasse (Ausrichter 2. der Gruppe 3).

Die Gruppenelften der 2. Kreisklasse spielen in einer Runde „Jeder gegen Jeden“ um die Anwartschaften 5 – 7 auf einen freien Platz in der 2. Kreisklasse (Ausrichter 11. der Gruppe 3).

Die Gruppenzwölften der 2. Kreisklasse spielen in einer Runde „Jeder gegen Jeden“ um die Anwartschaften 8 – 10 auf einen freien Platz in der 2. Kreisklasse (Ausrichter 12. der Gruppe 3).

3. Kreisklasse

Aufstieg

Die jeweils Gruppenersten und Gruppenzweiten steigen in die 2. Kreisklasse auf.

Die Gruppendritten nehmen an den vorsorglichen Relegationsrunden zur 2. Kreisklasse teil (siehe Abstieg 2. Kreisklasse).

Ein Verzicht auf den Aufstieg ist nur dann möglich, wenn er bis zum 05.04.2020 verbindlich erklärt worden ist und darüber hinaus der dadurch freiwerdende Platz durch eine andere Mannschaft eingenommen wird, die die Anwartschaft auf einen zusätzlichen Aufstieg besitzt. Mannschaften, die einen Platz belegen, der zur Teilnahme an einer Relegationsrunde (Auf- oder Abstieg) berechtigt, können auf diesen Anspruch verzichten (bis spätestens 05.04.20). Sie verzichten damit auf jeglichen weiteren Anspruch einer Anwartschaft. Bei Teilnahme an den Relegationsrunden ist die Mannschaft verpflichtet, den Aufstieg ggf. auch wahrzunehmen. Sollte der Aufstieg möglich sein und die Mannschaft verzichtet darauf, dann wird dafür die Ordnungsstrafe für das Zurückziehen von Mannschaften (40 €) fällig.

Außerplanmäßige Aufstiege / Verfügungsplätze (gilt für alle Klassen)

Nach WO F 3.4.1.2 ist es der spielleitenden Stelle erlaubt, weitere Mannschaften (auch Absteiger aus der betreffenden Spielklasse) zur Auffüllung der Gruppen heranzuziehen, nachdem alle dort genannten Aufstiegsregelungen abgearbeitet bzw. alle Anwartschaften zum Zuge gekommen sind. Die Entscheidung darüber, welche Mannschaften in welcher Reihenfolge davon profitieren und ob ggf. zusätzliche Entscheidungsspiele angesetzt werden, liegt alleine im Ermessen der zuständigen Stelle.